



Jugendordnung der TURNGEMEINDE SCHWEINFURT 1848 E.V.

§ 1 Der Verein Turngemeinde Schweinfurt 1848 e. V. erkennt die Jugendordnung des BLSV an.

§ 2 Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder unter 27 Jahren, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendbildung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe der Vereinsjugend

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss
- die Vereinsjugendleitung
- die Abteilungsjugendtage
- die Abteilungsjugendleitungen

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Er besteht aus:

- allen zur Vereinsjugend zählenden Mitgliedern,
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit.

Mitglieder der Vereinsjugend haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beratende Mitglieder des Vereinsjugendausschusses müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, der Leiter bzw. stv. Leiter der Vereins- und Abteilungsjugendleitung mindestens 16 Jahre alt sein.

Vereins- und Abteilungsjugendsprecher müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, aber noch unter 28 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung,
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der beratenden Mitglieder des Vereinsjugendausschusses,
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen (Kreis, Stadt, Bezirk, usw.), zu denen der Verein Delegationsrecht hat, soweit dies am Vereinsjugendtag bekannt ist,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit.



- o) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Neuwahlen finden im Turnus von 2 Jahren statt. Der Vereinsjugendtag hat im ersten Kalendervierteljahr, mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, stattzufinden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsjugendleiter über die Abteilungen. Sie kann zusätzlich anderweitig erfolgen. Ansonsten ist der Vereinsjugendtag nach der Vereinssatzung § 9, abzuhalten.

§ 6 Vereinsjugendausschuss (VJA)

- a) Der VJA besteht aus:
 - Der Vereinsjugendleitung,
 - den Abteilungsjugendleitungen
 - bis zu fünf beratenden Mitgliedern
- b) Die Sitzungen des VJA finden mindestens einmal jährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des VJA ist vom Vereinsjugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- c) Der Vereinsjugendausschuss obliegt:
 - die Genehmigung der Verwendung zugewiesener Haushaltsmittel und zweckgebundener Spenden der Vereinsjugendleitung,
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses, soweit nicht der Vereinsjugendtag zuständig ist,
 - die Behandlung eingereicherter Anträge,
 - die Entscheidung über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes, falls ein Mitglied der Vereinsjugendleitung während der Amtsperiode ausscheidet.

§ 7 Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
 - dem Vereinsjugendleiter,
 - dem stv. Vereinsjugendleiter,
 - dem Vereinsjugendsprecher,
 - der Vereinsjugendsprecherin,
 - dem Vereinsjugendkassenwart,
 - dem Vereinsjugendschriftführer.
- b) Der Vereinsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied des Turnrats und des Sportausschusses.
- c) Der Vereinsjugendleitung obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und Vereinsjugendausschusses.
- d) Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden vom Vereinsjugendtag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vereinsjugendausschuss für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

§ 8 Abteilungsjugendtag

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Abteilungsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilungen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr und allen Mitarbeitern innerhalb der Abteilungsjugend.



- b) Die Aufgaben der Abteilungsjugendtage sind:
- Entgegennehmen der Berichte der Abteilungsjugendleitung,
 - Wahl der Abteilungsjugendleitung,
 - Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen (Kreis, Stadt, Bezirk, usw.), zu denen die Abteilung Delegationsrecht hat.
- c) Der ordentliche Abteilungsjugendtag findet jährlich statt. Neuwahlen richten sich nach dem Turnus der Abteilung.

§ 9 Abteilungsjugendleitung

- a) Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:
- dem Abteilungsjugendleiter,
 - dem Abteilungsjugendsprecher,
 - zur Mitarbeit in der Abteilungsjugendleitung können von der Abteilungsjugendleitung bis zu drei Mitglieder berufen werden.
- b) Die Abteilungsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- Die Abteilungsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Vereinsjugendleitung, der Abteilungsjugendleitung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- c) Die Abteilungsjugendleitung entscheidet über die Verwendung der ihrer Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 10 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Hauptversammlung des Vereins wirksam.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese geänderte Jugendordnung vom 01. April 1994 tritt am 30.01.1999 in Kraft.

Der Vorstand

Vorsitzender